

lediglich gegen einen der Verklagten teilweise Erfolg hatte, gegen den anderen Verklagten aber im vollen Umfang abgewiesen wurde.

In einem solchen Fall muß daher — ausgehend von der Ko'stenentscheidung — im Kostenfestsetzungsverfahren festgelegt werden, wie sich die Kosten erstattungspraxis der einzelnen Beteiligten untereinander errechnen. Das erfordert eine Kostenausgleichung zwischen den Klägern und dem Verklagten zu 1) einerseits und eine weitere Kostenausgleichung zwischen den Klägern und dem Verklagten zu 2) andererseits; es sind also zwei voneinander unabhängige Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu erlassen. Das hat das Kreisgericht nicht erkannt, so daß schon aus diesem Grund seine Entscheidung nicht aufrechterhalten werden kann.

Als Besonderheit kommt in diesem Fall hinzu, daß beide Verklagte im Verfahren von ein und demselben Rechtsanwalt vertreten waren, so daß die für die anwaltliche Vertretung aufzubringenden Kosten auf seiten der Verklagten nur einmal entstanden sind. Auch das ist vom Kreisgericht nicht beachtet worden.

Die Verklagten haben behauptet, daß im Innenverhältnis zwischen den beiden Verklagten der Verklagte zu 2) sich zur Tragung der Anwaltskosten verpflichtet hatte und daß er auch aus seinen Mitteln den überwiegenden Teil der erforderlichen Zahlungen an den Prozeßbevollmächtigten geleistet habe, und zwar sowohl hinsichtlich der erforderlichen Vorschüsse für den Anwalt als auch für das Gericht. Im Beschwerdeverfahren ist das auch im einzelnen spezifiziert worden.

Soweit es die Zahlungen des Verklagten zu 2) für Gerichtskostenvorschüsse betrifft, kann das im Kostenfestsetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden, da dies das Innenverhältnis der beiden Verklagten untereinander berührt und die Gerichtskostenvorschüsse im übrigen bereits mit der Gerichtskostenrechnung unter den Prozeßparteien ausgeglichen wurden.

Nach Auffassung des Senats kann aber die Behauptung der Verklagten nicht dazu führen, daß dem Verklagten zu 2) die vollen oder der überwiegende Teil der Anwaltskosten gegen die Kläger festgesetzt werden können.

Wird auf der Seite einer Prozeßpartei (Kläger oder Verklagte) durch mehrere Beteiligte dem gleichen Anwalt Prozeßvollmacht erteilt, dann entstehen die Anwaltsgebühren nur einmal. Unterliegt ein Beteiligter ganz oder teilweise, während der andere ganz oder teilweise dhsiegt, dann ist im Kostenfestsetzungsverfahren der ihnen entstandene Betrag für Anwaltskosten entweder im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme oder bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme nach Kopfteilen anzurechnen.

Jede andere Auffassung würde zu unbilligen Ergebnissen führen und eine exakte Kostenausgleichung erschweren. Dem können die Verklagten auch nicht entgegenhalten, daß lediglich der Verklagte zu 2) für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gewesen sei, während der Verklagte zu 1) das nicht unbedingt gewollt habe. Dem steht entgegen, daß beide Verklagte dem Rechtsanwalt am gleichen Tage Vollmacht erteilt haben.

Da im vorliegenden Verfahren die Klage auf die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme beider Verklagter gerichtet war, ist davon auszugehen, daß für jeden der Verklagten die Hälfte der insgesamt entstandenen Anwaltskosten bei der Kostenausgleichung zu berücksichtigen ist. Weitere außergerichtliche Kosten (Verdienstausfall, Fahrtkosten) werden nicht geltend gemacht. Diese Kosten müssen aber dann bei dem Verklagten in Ansatz gebracht werden, bei dem sie auch entstanden sind.

Im einzelnen folgt daraus nunmehr folgende Berechnung:

Die Kläger haben berechtigt einen Betrag von 783,83 M zur Erstattung angemeldet. Die Verklagten haben zusammen einen Betrag von 783,32 M angemeldet. Jeweils die

Hälfte dieses letzten Betrags, also 391,66 M ist bei der Kostenausgleichung unter den Beteiligten zu berücksichtigen.

Bei der Kostenausgleichung zwischen den Klägern und dem Verklagten zu 1) sind daher insgesamt 1 175,49 M (783,83 M plus 391,66 M) anzusetzen. Nach der Kostenentscheidung haben davon die Kläger ein Neuntel und der Verklagte zu 1) acht Neuntel zu tragen. Das ergibt eine Summe von 130,61 M bzw. 1 044,88 M.

Die eigenen Kosten der Kläger betragen 783,83 M, sie haben aber lediglich 130,61 M zu tragen, so daß ihnen der Verklagte zu 1) einen Betrag von 653,22 M auszugleichen hat. Dazu kommt eine Summe von 125,05 M auf den Kostenanteil des Verklagten zu 1) verrechneter und von den Klägern eingezahlter Gerichtskostenvorschuß lt. Gerichtskostenrechnung und weiterhin die Kostenfestsetzungsgebühr einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von 11,43 M.

Das ergibt die Gesamtsumme von 789,70 M, die der Verklagte zu 1) an die Kläger zu erstatten hat.

Nach der Kostenentscheidung haben die Kläger die gesamten außergerichtlichen Kosten des Verklagten zu 2) zu tragen. Anzurechnen sind 391,66 M (einhalb der Anwaltskosten). Zuzüglich von 6,18 M Kostenfestsetzungsgebühr und Umsatzsteuer ergibt das einen Betrag von 397,84 M, der zugunsten des Verklagten zu 2) gegen die Kläger festzusetzen war.

Soweit mehr begehrt worden ist, war aus den genannten Gründen die Beschwerde abzuweisen.

Strafrecht * 12

§ 170 Abs. 4 StGB; §§ 3 und 6 der AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — MehrerlösAO — vom 28. Juni 1958 (GBl. II Nr. 77 S. 562).

1. § 170 Abs. 4 StGB schreibt die Einziehung des Mehrerlöses zwingend vor, sofern nicht berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden. Eine Rückerstattung an die Käufer kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Buchst. a der MehrerlösAO (Kenntnis der Käufer von der Ungesetzlichkeit des verlangten Kaufpreises) ausgeschlossen werden.

2. Mehrerlös i. S. des § 170 Abs. 4 StGB ist die Differenz zwischen dem gesetzlich zulässigen und dem tatsächlich erzielten Preis.

Der gesetzlich zulässige Preis für den An- und Verkauf gebrauchter Personenkraftwagen wird auf der Grundlage der AO Nr. Pr. 44 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen vom 9. Januar 1970 (GBl. II Nr. 12 S. 62) i. d. F. der AO Nr. Pr. 44/1 vom 26. Juni 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 611) ermittelt.

OG, Urteil vom 4. Juni 1981 — 2 OSK 13/81.

Ende September 1978 begann der Angeklagte mit dem An- und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge. Er behielt diese Fahrzeuge — oft ohne sie auf seinen Namen umschreiben zu lassen — nur wenige Tage bzw. Wochen, um sie dann seines Vorteils wegen weiterzuverkaufen.

Auf diese Art und Weise erwarb der Angeklagte bis August 1980 insgesamt neun Pkws unterschiedlicher Typen zu Aufkaufpreisen überwiegend zwischen 18 000 und 22 000 M. Der Angeklagte verkaufte die meisten dieser Fahrzeuge mit weiteren Preisaufschlägen zwischen 1 000 und 4 000 M innerhalb kurzer Zeit weiter. Unter Zugrundelegung des Zeitwerts für die einzelnen Pkws erlangte der Angeklagte einen Mehrerlös von insgesamt 41 598 M. Sein persönlicher Vorteil betrug 17 698 M.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen mehrfacher Verletzung der Preisbestimmungen in Tateinheit mit mehrfacher Urkundenfälschung (Vergehen gemäß §§ 170 Abs. 1, 240 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe und zog darüber hinaus ge-